

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1605/11 - Gr/K

Linz, am 9. September 1983

Umweltschutzfondsgesetz; Entwurf - Stellungnahme

& Thorone

A GE/19 83

Datum:

1 4. SEP. 1983

Vertailt 1983 -09- 1 5

An das Präsidium des Nationalrates Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz versandten Gesetzentwurf übermittelt.

> Für die o.ö. Landesregierung: Hörtenhuber Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1605/11 - Gr/K

Linz, am 9. September 1983

Umweltschutzfondsgesetz; Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. IV-52.195/6-1/83 vom 16. August 1983

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz
Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 16. August 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

<u>Grundsätzlich</u> wird die beabsichtigte Schaffung eines Fonds zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen als längst fällige Regelung auf dem Gebiet des Umweltschutzes begrüßt.

Es erscheint allerdings fraglich, ob bei der vorgesehenen Form der Mittelaufbringung und der in Aussicht gestellten Höhe der jährlichen – nach Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes erfolgenden – Zuwendung aus Bundesmitteln (vorläufig 500 Millionen Schilling) die umweltpolitische Zielsetzung des Entwurfs tatsächlich im angestrebten Umfang realisiert werden kann.

Demgegenüber sind die mit der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten beträchtlich. Die Landesfinanzen sind davon u.a. insofern berührt, als - wie die Erläuterungen zu verstehen geben - durch die Durchführung des Art. II (Vollziehung des § 79 a GewO in mittelbarer Bundesverwaltung) zusätzlicher Personalaufwand zu erwarten ist.

b.w.

Abgesehen davon, daß eine Novellierung der GewO für nicht erforderlich gehalten wird (siehe dazu die untenstehenden Bemerkungen zu Art. II), könnte der damit für das Land verbundenen Erhöhung des Personal-und Sachaufwandes nur dann zugestimmt werden, wenn diese durch geeignete finanzausgleichspolitische Maßnahmen abgegolten wird.

Wenngleich die Kosten für die Anschaffung und den laufenden Betrieb von zwei fahrbaren Meßplattformen als Zweckaufwand zu qualifizieren und vom Bund zu tragen sein werden, und die Landesfinanzen somit nicht nachteilig berührt sind, darf doch als kostengünstigere Lösung vorgeschlagen werden, für die vorgesehenen Messungen gegen Kostenersatz die bei den Ländern vorhandenen Meßeinrichtungen zu verwenden. Auf die diesbezügliche Regelung des § 13 Abs. 3 des Entwurfs für ein Immissionsschutzgesetz und die Erläuterungen dazu wird hingewiesen.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zum Titel:

Die Langform des Titels spricht - dem Inhalt des Gesetzes entsprechend - von der Förderung von Maßnahmen zum <u>Schutz</u> der Umwelt. Es wird daher zu erwägen gegeben, den Kurztitel auf "Umweltschutzfondsgesetz" zu ändern.

Zu Art. I § 1:

Für die Bezeichnung des Fonds wird das Wort "Umweltschutzfonds" vorgeschlagen.

§ 1 Abs. 2 berechtigt den Fonds zur Führung des Bundeswappens und stellt sich somit als Spezialnorm zum § 4 des versandten Entwurfs für ein Bundesgesetz über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich dar. Diese Vorschrift läßt Fonds des Bundes nämlich unerwähnt. Eine Akkordierung der beiden Gesetzentwürfe in die Richtung, daß Fonds des Bundes in die Regelung des § 4 des "Bundeswappengesetzes" einbezogen werden (und eine Spezialvorschrift im Umwelt(schutz)fondsgesetz sich damit erübrigt), erscheint wünschenswert.

Zu Art. I § 2:

Die in den Z. 2 und 3 des Abs. 1 genannten Möglichkeiten der Mittelaufbringung werden jedenfalls im ersten Zeitraum der Fondstätigkeit kaum zum Tragen kommen. Entscheidende Bedeutung wird daher einer ausreichenden Dotierung mit Bundesmitteln zukommen.

Zu Art. I § 3:

Der Aufgabenstellung des Fonds sollte insoferne eine großzügigere und weitblickendere Konzeption zugrundegelegt werden, als auch allgemeine – also nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 3 stehende – Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes als förderungswürdig gelten sollte.

Zu Abs. 1 Z. 1 stellt sich die Frage, warum hier nur auf Herstellungsmaßnahmen abgestellt wird und - im Gegensatz zur Z. 2 - Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen außer Betracht bleiben sollen. In Z. 3 erscheint die Verwendung des Superlativs des Wortes "forschrittlicher" weder von der Sache her erforderlich noch sprachlich befriedigend; es könnte wohl auch vom "Einsatz zielführender Technologien" gesprochen werden.

Der Hinweis in den Erläuterungen auf Nachforschungen, die vom Fonds anzustellen sein werden, geben Anlaß zur Bemerkung, daß der Fonds selbst zulässigerweise keinerlei Nachforschungen behördlicher Natur durchführen kann, da ihm kein Anteil an staatlicher Befehls- und Zwangsgewalt eingeräumt ist.

Zu Art. I § 4:

Bei der Textierung der Z. 1 könnte allenfalls auch auf Abhängigkeiten von der und Auswirkungen auf die <u>Landschaftsökologie</u> Bedacht genommen werden.

Zu Art. I § 5:

Abs. 5 sieht vor, daß Förderungsrichtlinien die Gewährung von Förderungen davon abhängig machen können, daß auch andere Gebietskörperschaften Förderungen gewähren. Diese Bindung der Förderung an den an sich sachfremden Umstand einer Förderung auch von anderer Seite ist aus grundsätzlichen

Erwägungen abzulehnen und wird im übrigen für wenig zielführend gehalten, weil sie einerseits völlig übersieht, daß bei der derzeitigen Finanzausgleichslage den anderen Gebietskörperschaften bei weitem nicht jene Mittel zur Verfügung stehen wie dem Bund, andererseits aber mit Sicherheit unvertretbare Verzögerungen in der Förderungsvergabe und damit auch bei der Inangriffnahme dringender Umweltschutzmaßnahmen bewirken würde.

Zu Art. I § 6:

Abs. 1 Z. 1 sollte insofern ergänzt werden, als die Unterlagen nicht nur von befugten Persønen, sondern auch von befugten Anstalten verfaßt werden dürfen.

Die in Z. 2 vorgesehene Prüfung der zur Förderung beantragter Maßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien dürfte die Kreditinstitute in fachlicher Hinsicht sicher überfordern.

Für diese allgemeinen Richtlinien gibt Abs. 2 Zielsetzungen vor, die teilweise unvereinbar oder jedenfalls zueinander in einem Spannungsverhältnis stehend sind, etwa die Aspekte der Umweltverträglichkeit und der betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit.

Unbefriedigend ist nach h. Ansicht, daß dem Förderungswerber <u>nur auf Anfrage</u> die der Beurteilung der Förderungsmaßnahmen zugrundeliegenden Unterlagen bekanntgegeben werden. Sie sollten ihm - um eine frühzeitige Orientierung zu ermöglichen - in jedem Fall von amtswegen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Art. I § 7:

Abs. 2 läßt nach h. Auffassung zu wenig deutlich erkennen, welche Maßnahmen bei der Vergabe der Förderungsmittel bevorzugt behandelt werden sollen. Eines der maßgeblichsten Kriterien sollte jedenfalls das Ausmaß von Emissionen einerseits und von Immissionen andererseits in ihrer abwägenden Zusammenschau sein. Grundlage hierfür könnten die nach dem im Entwurf vorliegenden Immissionsschutzgesetz ermittelten Umweltdaten sein.

Zu Art. I § 14:

Im Hinblick darauf, daß seitens des Bundes Interesse besteht, daß Umweltschutzmaßnahmen auch von den anderen Gebietskörperschaften gefördert werden und hiefür eine Koordination und Abstimmung unerläßlich ist, sollten in - 5 - ,

der Kommission auch die Länder und Gemeinden vertreten sein. § 14 sollte außerdem vorsehen, daß sich die Kommission eine Geschäftsordnung zu geben hat, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bedarf.

Zu Art. II:

Für die beabsichtigte Anderung der GewO 1973 fehlt nach h. Ansicht jede Notwendigkeit, weil der § 79 leg.cit. völlig ausreicht.

Zumindest sollte diese Novelle solange zurückgestellt werden, bis genügend Erfahrungen in der Handhabung des Umweltschutzfonds auf der Basis des derzeitigen § 79 GewO 1973 vorliegen und diese in die Überlegungen eingebracht werden können.

Im übrigen begegnet der vorgesehene § 79 a auch insofern Bedenken aus der Sicht des verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgebots, als ihm weder mit hinreichender Bestimmtheit entnommen werden kann, was eine "beträchtliche" Belastung der Umwelt darstellt, noch Kriterien angegeben werden, auf welches Maß die Emissionen zu begrenzen sind.

Diese neue Vorschrift würde außerdem kostenintensive Messungen sowohl im Vorfeld des gewerbethehördlichen Verfahrens als auch im Verfahren verursachen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hörtenhuber

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: